

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Strukturfonds der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, AöR

(Überarbeitete Fassung, Stand 17.10.2012 auf Grundlage der Fassung v. vom 28. Februar 2007, und der zum 1.1.2010 in Kraft getretenen Ergänzungen)

Vorbemerkung

Die 13 an der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg beteiligten Kommunen haben in der am 30.08.2006 unterzeichneten Vereinbarung über einen Interessenausgleich die Einrichtung eines Strukturfonds vereinbart.

Der Strukturfonds wird von der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, AöR, (nachstehend Entwicklungsagentur) nach folgenden Grundsätzen und Regeln verwaltet.

1. Allgemeine Grundsätze

Der Strukturfonds fördert vorrangig eigene Projekte der Entwicklungsagentur und der AktivRegion

Die Fondsmittel werden an die an der Entwicklungsagentur beteiligten Kommunen als Zuweisungen oder (Zins-) Zuschüsse zur (anteiligen) Finanzierung anerkannter Leitprojekte verwendet. Über die Vergabeart entscheidet der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur.

2. Förderfähige Maßnahmen

- 2.1. Förderfähig sind anerkannte Leitprojekte für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Über die Anerkennung und eine Fondsbeteiligung/ Förderung wird von Verwaltungsrat nach Maßgabe der Organisationssatzung entschieden.
- 2.2. Anerkannte Leitprojekte sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen im Sinne der in Präambel der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur verankerten Grundsätze und Ziele zu stärken und regional bedeutsame Probleme zu lösen. Mit Vorrang gefördert werden insbesondere Projekte und Maßnahmen, die zur Verbesserung/Stärkung der von beiden beteiligten Städten vorzuhaltenden Infrastruktureinrichtungen von überörtlicher Bedeutung dienen.
- 2.3. Die Mittelverwendung sowie die Wirkung der Projekte (räumliche Wirkung/ Zuordnung sowie Erfüllung der Projektziele) sind im Rahmen der im Kooperationsvertrag vereinbarten Berichterstattung (s. hierzu Pkt. 5g des Kooperationsvertrages vom 14. April 2004) einer Überprüfung/ Bilanzierung zu unterziehen. Ggf. werden Förderziele

- und räumliche Schwerpunkte des Mitteleinsatzes Gegenstand erneuter Verhandlungen zwischen den beteiligten Kommunen sein.
- 2.4. Anerkannte Projekte sollen weiterhin einen räumlichen oder funktionalen Bezug zum Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg haben, im Einklang mit den Entwicklungszielen dieses Raumes stehen und die kooperative Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen stärken.
- 3. Förderumfang**
- 3.1 Über die Höhe der Förderung entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsrat.
- 3.2 Maximal 10 % der investiven Mittel eines Haushaltsjahres dürfen für soziale Projekte verwendet werden. Die Begrenzung kann durch Projekte der AktivRegion aus dem Handlungsschwerpunkt „Lebensqualität“ überschritten werden.
- 3.3 Förderzusagen werden maßnahmenbezogen erteilt. Maßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren sind ausgeschlossen. Ausnahmen von der zeitlichen Begrenzung sind nur dann möglich, wenn die Mittel dem Verfügungsbudget des Verwaltungsrates entnommen werden.
- 3.4 Die Förderung bleibt auf eine Anteilsfinanzierung von max. 55% der Projektkosten beschränkt. Fördermittel Dritter sind mit Vorrang einzusetzen.
- 3.5 Der Projektträger trägt als Eigenanteil mindestens 10% der gesamten (Brutto-) Projektkosten.
- 4. Antragsverfahren**
- 4.1. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die zuständigen kommunalen Gremien der an der Entwicklungsagentur beteiligten Kommunen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Der Entscheidung gehen vorbereitende Beratungen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Regionalkonferenz voraus.
- 4.2. Jede im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ansässige natürliche oder juristische Person kann einen Projektvorschlag einreichen.
- 4.3. Die Zuschussanträge sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres für im folgenden Jahr geplante Maßnahmen mit dem als Anlage 1 beigefügten Projektdatenblatt bei der Entwicklungsagentur einzureichen. Den Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen, Finanzierungspläne und Erläuterungen beizufügen, aus denen die Projektziele, die Maßnahmen und Erwartungen und die Finanzierung des Projektes hervorgehen. Im Projektantrag wird dargestellt, welche alternativen Fördermöglichkeiten geprüft wurden
- 4.4. Der Vorstand prüft und bewertet die Projektanträge und legt diese mit einem eigenen Votum dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vor. Der Verwaltungsrat berät über die Projektanträge. Positiv bewertete Projektanträge werden der Regionalkonferenz zur Beratung vorgelegt. Die endgültige Bewilligung der Projektanträge obliegt den zuständigen kommunalen Gremien. Die Beratungen sollen bis zum 31.12. eines jeden Jahres für im folgenden Jahr geplante Maßnahmen abgeschlossen sein.
5. **Auszahlung der Zuschüsse**
Eine Auszahlung von Zuschüssen an ein Leitprojekt kann nach Anforderung des Zuwendungsempfängers erfolgen, wenn die zuständigen kommunalen Gremien das Projekt gebilligt und der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat.
- 6 **Verwendungsnachweis für Leitprojekte**

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel für das bezuschusste Leitprojekt ist mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis ohne fachtechnische Prüfung nachzuweisen.